



**Vereinbarung
Skeleton-Athlet:innen
Saison 2025/26**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Kaderstruktur- und Richtlinien	2
3. Kaderbetreuung.....	2
4. Selektionen und Aufgebote	2
5. Weisungen und Pflichten	3
6. Rechte	3
7. Material.....	4
8. Fahrtrainings-, Reise- und Delegationskosten	4
9. Werbung / Kommunikation.....	5
10. Sportmedizinischer Dienst.....	6
11. Verbotenes	6
12. Prämien und Vergütungen	7
13. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages.....	7
14. Allgemeine Bestimmungen, Vertragsverletzungen, Rechtsweg	7
15. Zusätzliche Vertragsbestandteile	8

1. Präambel

Swiss Sliding ist der nationale Verband der olympischen Sportarten Skeleton, Skeleton und Rennrodeln sowie der nicht olympischen Sportarten Naturbahnrodeln und Para Skeleton. In dieser Funktion ist Swiss Sliding insbesondere für den Leistungssport im Bereich Skeleton, Skeleton und Rodeln auf (inter-) nationaler Ebene verantwortlich. Zu diesem Zwecke führt Swiss Sliding verschiedene Kaderstufen.

Die vorliegende Athletenvereinbarung regelt die Beziehungen, Rechten und Pflichten zwischen

dem/der Skeleton-Athlet:in,
nachfolgend als «**Ich**» bezeichnet

und

Swiss Sliding
nachfolgend als «**Verband**» bezeichnet

Sämtliche im Anhang aufgeführten Beilagen, sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ich bestätige, im Besitz dieser Beilagen zu sein, sie gelesen und verstanden zu haben.

2. Kaderstruktur- und Richtlinien

- 1.1) Ich bestätige, die Informationen im Dokument «[Kaderrichtlinien & SOC-Vergabe](#)» gelesen und verstanden zu haben. Ich akzeptiere die darin aufgeführten Richtlinien und Regulatorien.

3. Kaderbetreuung

- 3.1) Ich verstehe die Förderstruktur des Verbandes. Bei Fragen oder Unklarheiten wende ich mich an die dafür zuständige Ansprechperson innerhalb des Verbandes:
- **Spartenchef:in** ist Ansprechperson für disziplinspezifische Angelegenheiten.
 - **Teamchef:in** ist Ansprechperson für organisatorische Angelegenheiten und Aufgebote.
 - **Athletiktrainer:in** ist Ansprechperson für die athletischen Angelegenheiten.
 - **Chef:in Leistungssport** ist Ansprechperson für disziplinenübergreifende Angelegenheiten.
 - **Chef:in Nachwuchs** ist Ansprechperson für Angelegenheiten der Nachwuchs-Abteilung.
- 3.2) Der **Verband** stellt die Betreuung während den Trainingslagern, der Wettkampfvorbereitung und an den internationalen Rennen, besonders in den technischen, athletischen und medizinischen Bereichen, sicher. Zudem informiert der Verband frühzeitig über die Jahresplanung.

4. Selektionen und Aufgebote

4.1) Olympische Winterspiele (inkl. YOG)

Der Verband besitzt gegenüber Swiss Olympic, basierend auf dem Selektionsreglement, ein Vorschlagsrecht für die jeweiligen Spiele. Die definitive Selektion erfolgt durch Swiss Olympic.

4.2) Internationale Rennen (WM, EM, WC, EC, JWM)

Sämtliche Selektionsentscheide werden, basierend auf dem Selektionsreglement der jeweiligen Saison, von der spartenspezifischen Selektionskommission gefällt.

4.3) Aufgebote (OS, WM, EM, WC, EC, JWM)

Der Verband ist berechtigt, mich (*ungeachtet meiner Teamzugehörigkeit*) für OS, WM, EM und JWM aufzubieten respektive zu selektionieren. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

5. Weisungen und Pflichten

- 5.1) Ich bestätige die [Ethik-Charta und das Ethik-Statut von Swiss Olympic](#) gelesen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich, Ethik-Charta und Ethik-Statut einzuhalten.
- 5.2) Während offiziellen Verbandstrainingslagern und internationalen Rennen bin ich der Delegationsleitung und den Trainer:innen unterstellt.
- 5.3) Ich verpflichte mich, die von mir verlangten Korrespondenzen respektive Arbeiten korrekt und termingerecht zu erledigen.
- 5.4) Zur Teilnahme an einem IBSF- Wettkampf oder Training ist eine internationale Wettkampflizenz notwendig. Diese wird vom Verband erst ausgestellt, wenn ich den Lizenzantrag und die dazugehörigen Unterlagen bis 15. September des jeweiligen Jahres vollständig eingereicht habe. Bei verspäteter Einreichung ist eine Teilnahme an den Selektionsrennen ausgeschlossen.
- 5.5) Ich verpflichte mich, ganzjährig ein Trainingstagebuch zu führen, welches ich den Athletiktrainern des Verbandes auf Nachfrage vorlege.
- 5.6) Ich verpflichte mich, die obligatorischen Sommertrainingslager gemäss Kaderstatus zu absolvieren. Bei Unklarheiten besteht die Pflicht, mich bei den Verantwortlichen zu erkundigen.
- 5.7) Für die Kader-Athlet:innen, die militarisiert sind, sind die Sommertrainingslager obligatorisch.
- 5.8) Für die Dispensation von einer Kadermassnahme muss ich fristgerecht sowie schriftlich begründet die Bewilligung bei dem/r Spartenchef:in einholen. Wird von der Schule oder vom Arbeitgeber keine Freistellung gewährt, ist der Abmeldung die offizielle Bestätigung beizulegen. Bei einer Abmeldung wegen Unfall/Krankheit ist ein Arztzeugnis von einem Verbandsarzt erforderlich. Sollte ich einem Aufgebot unbegründet nicht Folge leisten, muss ich mit Sanktionen rechnen und für allfällige Kosten aufkommen.
- 5.9) Als A, B oder C-Kader Athlet:in verpflichte ich mich, die Grundausbildung «Start- und Athletik-Coach» der Trainerbildung des Verbandes innert Jahresfrist zu absolvieren.
- 5.10) Ich verpflichte mich, über Internas (intern erworbenes Wissen und Können inkl. Strategie), striktes Stillschweigen zu bewahren.
- 5.11) Sollte ich mich über Anordnungen der Verbandsmitarbeitenden hinwegsetzen, andere Menschen in Misskredit bringen, durch destruktives Auftreten/Verhalten Missstimmung in das Team bringen oder auffallen (verbale Beleidigungen, handgreifliche Rangeleien etc.), mich nicht an ethische und rechtliche Grundsätze halten, muss ich mit Sanktionen, in gravierenden Fällen mit Ausschluss aus dem Kader rechnen. Wegweisungen ziehen Kostenfolgen nach sich.
- 5.12) Rücktritte müssen dem Verband min. 30 Tage vor der Veröffentlichung gemeldet werden.

6. Rechte

- 6.1) Ich habe Anspruch auf die Betreuung und Unterstützung durch die Verbandsmitarbeitenden gemäss meinem Kaderstatus, z.B. Vereinbarkeit Beruf/Schule, Militär und Spitzensport. Voraussetzungen sind die persönliche, zielorientierte Leistungsbereitschaft und der Einsatzwille.
- 6.2) Ich bestätige das Dokument «[Leistungspaket](#)» gelesen und verstanden zu haben.

7. Material

Bekleidung und Helme

- 7.1) Der Verband stellt mir die im Rahmen der Trainings- und Wettkampftätigkeit sowie der allgemeinen Verbandsaktivitäten erforderliche Bekleidung und Helme zur Verfügung, die mir gemäss meinem Kaderstatus zustehen. Sollte es sich dabei um Leihgaben handeln, werde ich vor der Übergabe informiert.
- 7.2) Falls der Verband mit einem Kleider- und/oder Helmausrüster einen Ausrüstervertrag hat, gelten die Tragebestimmungen. Sollte der Verband bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres keinen Ausrüstervertrag abschliessen, so steht es mir frei, einen individuellen Ausrüstervertrag für die jeweilige Saison zu unterzeichnen.
- 7.3) Ich verpflichte mich, den mir zur Verfügung gestellten Helm im Rahmen der Tragevorschriften zu tragen und diesen insbesondere nach jedem Sturz umgehend ersetzen zu lassen.

Fahrzeuge

- 7.4) Falls der Verband mit einem Fahrzeughersteller einen Sponsoringvertrag abgeschlossen hat und ich ein Fahrzeug beziehe, verpflichte ich mich, dieses zu den offiziellen Trainings und Wettkämpfen sowie für alle offiziellen Verbandsanlässe zu benützen. Werbliche Auftritte für andere Fahrzeugprodukte sind in diesem Fall verboten. Die Werbung auf dem Fahrzeug darf nicht verändert oder ergänzt werden. Persönliche Fahrzeugsponsorverträge, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung Gültigkeit haben, müssen dem Verband schriftlich unter Angabe der Laufzeit und der Verlängerungsoptionen mitgeteilt werden und geniessen den Bestandsschutz.

Schlitten- und Kufenmaterial

- 7.5) Bei Bedarf werden separate Vereinbarungen durch den Verband im Bereich Schlitten- und Kufenmaterial abgeschlossen.

8. Fahrtrainings-, Reise- und Delegationskosten

8.1) Delegationen Grossanlässe (OS/WM)

Der Verband trägt meine Kosten im Rahmen der offiziellen Grossanlässe. Die Betreuung erfolgt ausschliesslich über Verbandsmitarbeitende. Für die Reisekosten innerhalb Europas und private Kosten (vgl. Punkt 8.7), habe ich immer selbst aufzukommen.

8.2) Delegationen internationale Rennserien (WC/EC)

Der Verband trägt meine Kosten im Rahmen der offiziellen internationalen Rennen. Sollte dies aus Budgetgründen nicht möglich sein, wird der Verband in den Selektionsrichtlinien, die eventuell zu finanzierenden Beträge vor Saisonstart kommunizieren. Die Betreuung erfolgt ausschliesslich über Verbandsmitarbeitende. Für die Reisekosten innerhalb Europas und private Kosten (vgl. Punkt 8.7), habe ich immer selbst aufzukommen.

8.3) Delegationen Selektionsrennen

Der Verband trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Kosten der Trainingsfahrten. Die Unterkunft muss selbst organisiert und finanziert werden. Im Leistungspaket ist ersichtlich, ob weitere Kosten vom Verband übernommen werden. Es ist mir überlassen, von Verband-, Club-, oder Privattrainer:innen betreut zu werden. Für anfallenden Kosten für «Nicht-Verbands-Trainer:innen», Reisekosten innerhalb Europas und private Kosten (vgl. Punkt 8.7), habe ich immer selbst aufzukommen.

8.4) Delegationen Schweizermeisterschaften

Der Verband ist bemüht, für die Schweizermeisterschaften Tainer:innen zu stellen. Die Fahrten und die Unterkunft müssen selbst organisiert und finanziert werden. Es ist mir überlassen, von Verbands-, Club-, oder Privattrainer:innen betreut zu werden. Für anfallenden Kosten für «Nicht-Verbands-Trainer:innen», Reisekosten innerhalb Europas und private Kosten (vgl. Punkt 8.7), habe ich immer selbst aufzukommen.

8.5) Delegationen Fahrtrainingslager Winter

Sollten zusätzliche Kosten anfallen bei einem vom Verband organisierten Trainingslager, wird dies frühzeitig kommuniziert. Die Betreuung erfolgt über Verbandsmitarbeitende. In Ausnahmefällen können auf Anfrage Club- oder Privattrainer:innen eingesetzt werden. Für anfallenden Kosten für «Nicht-Verbands-Trainer:innen», Reisekosten innerhalb Europas und private Kosten (vgl. Punkt 8.7), habe ich immer selbst aufzukommen.

8.6) Delegationen Sommertrainingslager

Wenn ich ein Aufgebot für einen Kaderzusammenzug bzw. ein Trainingslager erhalte, wird dies durch den Verband finanziert sofern nicht anders kommuniziert. Die Betreuung erfolgt ausschliesslich über Verbandsmitarbeitende. Für die Reisekosten innerhalb Europas und private Kosten (vgl. Punkt 8.7), habe ich immer selbst aufzukommen.

Sonstiges

- 8.7)** Nicht übernommen werden Kosten im Zusammenhang mit meinen privaten (resp. nicht in direktem Zusammenhang mit sportlichen leistungserbringenden) Angelegenheiten (Telefonate, usw.). Für diese Kosten habe ich immer selbst aufzukommen.

9. Werbung / Kommunikation

- 9.1)** Ich akzeptiere die jährlich erscheinende Designfibel und halte sie ein. Zudem verpflichte ich mich, während den Trainings, Wettkämpfen sowie öffentlichen Auftritten (insbesondere Medienauftritte) die auf den Kleidern, Skeleton und Ausrüstungsgegenständen angebrachten Sponsoringaufschriften gemäss Designfibel und Tragevorschriften zu präsentieren.
- 9.2)** Soweit der Verband Werbeaufkleber für den Schlitten abgibt, verpflichte ich mich, diese gemäss Designfibel und auf eigene Rechnung anzubringen. Sollten die Werbekleber nicht vor dem ersten internationalen Rennen der Saison angebracht worden sein oder während der Saison entfernt worden sein, kann eine sofortige Busse bis Fr. 500.- ausgesprochen werden. (Sollte der Verband die Kleber nicht rechtzeitig geliefert haben kann keine Busse gestellt werden).
- 9.3)** Die Beschriftung der Ausrüstungsgegenstände mit den Logos und Schriftzügen der persönlichen Sponsoren ist meine Aufgabe.
- 9.4)** Ich nehme zur Kenntnis und akzeptiere, dass ich bei jedem Auftritt als Athlet:in des Verbands, die Markenrechte des Verbands und dessen Sponsoren vertrete.
- 9.5)** Die kommerzielle Verwendung der Marken des Verbands und/oder dessen Sponsoren ausserhalb der offiziellen Auftritte als Athlet:in des Verbands bedarf einer Genehmigung durch den Verband.
- 9.6)** Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung beim Abschluss eines persönlichen Sponsoringvertrages zu berücksichtigen.
- 9.7)** Persönliche Sponsoringverträge, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung Gültigkeit haben, können dem Verband schriftlich unter Angabe der Laufzeit und der Verlängerungsoptionen mitgeteilt werden und geniessen Bestandsschutz.

- 9.8)** Der Partner des persönlichen Sponsoringvertrages darf im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit seinen Produkten, Dienstleistungen oder weiteren Tätigkeiten in Konkurrenz zu Sponsoren des Verbands stehen. Die sog. „Sperrliste“ ist Gegenstand des Reglements und erscheint jährlich neu. Diese wird dem Athleten bis spätestens 31. Mai zugestellt. Falls ich einen persönlichen Sponsoringvertrag vor dem 30. Mai neu abschliesse oder verlängere, bin ich dazu berechtigt, sofern ich dies vom Verband respektive von den Verbandssponsoren und -partnern vorgängig bewilligen lasse.
- 9.9)** Die maximal unkündbare Dauer eines persönlichen Sponsoringvertrages darf längstens bis zum Abschluss der nächsten Olympiasaison sein.
- 9.10)** Bei Werbeauftritten, Interviews, Social Media Beiträgen, etc. wahre ich eine neutrale Haltung gegenüber dem Verband und ich verhalte mich entsprechend.
- 9.11)** In meinen Social Media Beiträgen, die in direktem Zusammenhang mit meiner Funktion als Athlet:in des Verbandes stehen, verlinke und erwähne ich den Verband entsprechend.
- 9.12)** Ich bin damit einverstanden, dass der Verband Bilder und Videos von mir, die in Zusammenhang mit meiner Funktion stehen, für Werbezwecke nutzt.

10. Sportmedizinischer Dienst

- 10.1)** Der Verband stellt mir im Rahmen seiner Möglichkeiten einen sportmedizinischen Dienst zur Verfügung. Dieser beinhaltet die medizinische Betreuung in der Vorbereitungszeit, während den Wettkämpfen und danach.
- 10.2)** Bei Trainingsausfällen oder Verletzungen, die länger als 2 Wochen anhalten, bin ich verpflichtet, den Verbandsarzt in Kenntnis zu setzen und allenfalls die Kontaktangaben der medizinischen Betreuung mitzuteilen. Weitere Informationen finden sich im «[sportmedizinischen Konzept](#)».

11. Verbotenes

Doping

- 11.1)** Ich verpflichte mich die jeweils geltenden Dopingbestimmungen gemäss Verhaltenskodex der IBSF einzuhalten. Der Verband ist verantwortlich, dass ich eine grundlegende Einführung in Anti-Doping erhalte.
- 11.2)** Ich verpflichte mich ausdrücklich, bei einem Beitritt in einen Testpool von Anti-Doping Schweiz oder der IBSF, die Vorschriften über die Meldepflicht strikt einzuhalten.
- 11.3)** Der Verband ist berechtigt, mich bei Vorliegen einer positiven Dopingprobe (A-Probe) und nach meiner Anhörung, bis zum rechtskräftigen Urteil von sämtlichen Aktivitäten zu suspendieren sowie die gemäss Vertrag geschuldeten Leistungen zu sistieren und auf die Gegenleistungen mir gegenüber zu verzichten.
- 11.4)** Die rechtskräftige Verurteilung wegen Dopingmissbrauchs stellt ein schwerwiegendes, vertragswidriges Verhalten dar und berechtigt den Verband zur fristlosen Auflösung des Vertrages. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber mir sind ausdrücklich vorbehalten.

Material

- 11.5)** Ich bin verantwortlich für mein Sportgerät. Sollte bei (inter-) nationalen Materialkontrollen nachgewiesen werden, dass ich eigenwillig und mit voller Absicht gegen das Materialreglement der IBSF verstossen habe, kann der Verband mir gegenüber-entsprechenden Sanktionen, gemäss

aktuell gültigen Verbandsstatuten, aussprechen. Weitergehende Schadenersatzansprüche mir gegenüber sind ausdrücklich vorbehalten.

12. Prämien und Vergütungen

- 12.1)** Der Verband informiert mich per 30. April des jeweiligen Jahres über allfällige Leistungsprämien und überweist diese unaufgefordert innert Monatsfrist.
- 12.2)** Der Verband kommuniziert und überweist die IBSF-Prämien und Erfolgsbeiträge von Swiss Olympic unaufgefordert.

13. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- 13.1)** Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist bis zur darauffolgenden Saison gültig, ausser man gibt zuvor den offiziellen Rücktritt vom Sport. Diese Vereinbarung ersetzt und setzt die bisher zwischen den Parteien abgeschlossene Athletenvereinbarung ausser Kraft.
- 13.2)** Vor substantiellen Änderungen der aktuellen Vereinbarung (inklusive deren Beilagen) werde ich in die Vernehmlassung einbezogen. Ich erhalte das Recht, innert 10 Tagen nach Erhalt der Änderungen die Vereinbarung auf Ende des aktuellen Monats zu kündigen. Ich habe zudem ein ausserordentliches Kündigungsrecht innert 10 Tagen ab Kenntnisnahme, jeweils auf Ende des aktuellen Monats, wenn der Verband ohne Vernehmlassung substantielle Änderungen dieser Vereinbarung vornimmt.

14. Allgemeine Bestimmungen, Vertragsverletzungen, Rechtsweg

- 14.1)** Ich bestätige, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis mit dem Verband entsteht. Für die Versteuerung sämtlicher Einkünfte (inkl. allfälliger MwSt. Verpflichtungen), welche ich in Zusammenhang mit meiner Funktion erziele, bin ich selbst verantwortlich. Zudem stelle ich den Verband von sämtlichen Ansprüchen durch die Steuerbehörde frei.

Unwirksame Bestimmungen

- 14.2)** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird der übrige Teil der Vereinbarung davon nicht berührt. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die deren Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

Versicherungen

- 14.3)** Ich bin vollumfänglich selbst für meine Versicherungsdeckung verantwortlich und habe die sich daraus ergebenden Kosten selbst zu tragen.

Vertraulichkeit

- 14.4)** Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung während der Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln und darüber umfassendes Stillschweigen zu bewahren. Ausnahme bilden diejenigen Instanzen und Personen, denen sie gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind.

Vertragsverletzung – Entschädigungen – Disziplinarische Massnahmen

- 14.5)** Verletzt eine der Parteien wiederholt eine Pflicht dieser Vereinbarung oder verstösst sie gegen weitere Bestimmungen, die einen integrierenden Bestandteil zu dieser Vereinbarung bilden, so hat die andere Partei das Recht, den Vertrag nach einer Verwarnung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

14.6) Erleidet eine der Parteien wegen einer Pflichtverletzung einen die Entschädigung übersteigenden Schaden, so hat sie diesen zu beweisen und kann diesen zusätzlich geltend machen. Im Weiteren gelten die Regeln nach Obligationenrecht.

14.7) Der Verband kann bei Fehlverhalten meinerseits, disziplinarische Massnahmen (insb. Verweis, Suspendierung, Geldbussen und Lizenzentzug) gemäss der aktuell gültigen Verbandsstatuten aussprechen. Ich werde vorgängig angehört. Die ausgesprochene Massnahme muss verhältnismässig sein.

Rechtsweg, Schiedsgerichtsklausel

14.8) Die Vertragspartner bemühen sich, auftretende Streitigkeiten gütlich zu regeln.

14.9) Für den Rechtsmittelweg wird auf die aktuell gültigen Verbandsstatuten verwiesen.

14.10) Die Parteien vereinbaren, jeden Streitfall endgültig und nach den Regeln des Schiedsverfahrens des Tribunal Arbitral du Sport (TAS), Lausanne, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, entscheiden zu lassen. Anzuwenden ist schweizerisches Recht.

14.11) Bei Hinweisen auf Ethik-Verstösse steht die unabhängige [Ethik-Meldestelle von Swiss Sports Integrity](#) zur Verfügung.

15. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Sofern nicht anders vermerkt, sind die Dokumente auf der Swiss Sliding Homepage aufgeschaltet.

- Kaderrichtlinien & SOC-Vergabe
- Leistungspaket inkl. Leistungsprämien *(Wird jeweils neu nach der Saison bis zum 31. Mai abgegeben)*
- Sponsoren-Sperrliste
- Designfibel
- Sportmedizinisches Konzept
- Statuten

«Ich», Skeleton-Athlet:in

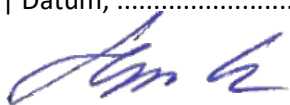
Ort | Datum,

.....
Vor- und Nachname in Blockschrift

.....
Unterschrift Athlet:in
(bzw. bei Minderjährigen die Unterschrift
eines gesetzlichen Vertretenden)

«Verband», Swiss Sliding

Filzbach, 18.07.2025
Ort | Datum,



.....
Sepp Kubli, Präsident Swiss Sliding



.....
Marina Gilardoni, Chefin Leistungssport